

Verfg. 2 / 66

1. Der Zederweg von der nordwestlichen Grenze der Grundstücke Zederweg 18 und 43 bis zur Isselhorster Straße und der Verbindungsweg zwischen dem Zederweg und dem Weidenweg wurden auf der Grundlage des Bebauungsplanes 176 und eines Erschließungsvertrages ausgebaut. Die Übernahme der Erschließungsanlagen erfolgte mit Schreiben vom 24.05.2017. Die Straßenflächen stehen im Eigentum der Stadt Gütersloh.

Der Zederweg von der nordwestlichen Grenze der Grundstücke Zederweg 18 und 43 bis zur Isselhorster Straße wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die gewidmete Verkehrsfläche ist in dem beigehefteten Lageplan grau dargestellt.

Der Verbindungsweg zwischen dem Zederweg und dem Weidenweg wird als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr gewidmet. Der Verbindungsweg ist in dem beigehefteten Lageplan schraffiert dargestellt.

Der Widmungsinhalt entspricht der Verkehrsbedeutung der Straßen.

Gemäß § 16 der Hauptsatzung ist die Widmung als Allgemeinverfügung durch einmaligen Abdruck im „Amtsblatt der Stadt Gütersloh“ öffentlich bekannt zu machen. Die Widmung der Verkehrsflächen gilt mit dem Tag nach der Ausgabe des Amtsblattes als bekannt gegeben. Die Veröffentlichung ist für den 02.06.2017 vorgesehen.

2. Folgende Bekanntmachung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen

Widmung von Straßen im Bereich des Bebauungsplanes 176 „Zederweg“

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen wird der Zederweg von der nordwestlichen Grenze der Grundstücke Zederweg 18 und 43 bis zur Isselhorster Straße (im nachstehenden Übersichtsplan grau dargestellt) wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Verbindungsweg zwischen dem Zederweg und dem Weidenweg (im nachstehenden Übersichtsplan schraffiert dargestellt) wird als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr gewidmet.



Die Widmungsverfügung kann beim Fachbereich Tiefbau der Stadt Gütersloh, Rathaus, Haus II, Zimmer 664 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Mit dem Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung gilt die Widmung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, oder Postfach 32 40, 32389 Minden, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Informationen zu dieser Veröffentlichung erhalten Sie unter [www.guetersloh.de /Rathaus/ Verwaltung/ Kanal- und Straßenbau, Entwässerung/ Informationen zu Veröffentlichungen](http://www.guetersloh.de/Rathaus/Verwaltung/Kanal-undStraßenbau,Entwässerung/InformationenzuVeröffentlichungen)

Gütersloh, den 24.05.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung
Nina Herrling
Stadtbaurätin

3. Belegexemplar zum Vorgang nehmen
4. Wvl. 31.05.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung


Nina Herrling
Stadtbaurätin 



